



Steuerplanung in Familienunternehmen

Im Gespräch mit Christian Himmelsbach und Dr. Michael Maßbaum

Die Unternehmensbesteuerung legt fest, welche Anteile von Gewinn und Vermögen dem Fiskus gehören und über welche Anteile Unternehmen und ihre Anteilseigner selbst verfügen können. Was macht Familienunternehmen in diesem Zusammenhang zu etwas Besonderem?

Privatpersonen ohne Firmenanteile sind in erster Linie mit ihrer persönlichen Steuer befasst. Das heißt, sie kümmern sich nicht darum, welche Steuerzahlungen beispielsweise der Arbeitgeber zu leisten hat. Mitglieder von Unternehmerfamilien sehen das natürlich unter einem weiteren

Blickwinkel, denn auch die Firma ist Bestandteil ihres persönlichen Vermögens. So ist es durchaus von Interesse, wie sich das Betriebsvermögen entwickelt und welche betrieblichen Steuern darauf anfallen.

Diese doppelte Sichtweise, vielleicht über Generationen hinweg, macht besondere Strukturen erforderlich, die den Gesellschaftern und dem Unternehmen in gleicher Hinsicht gerecht werden. Nimmt man dann noch die Verantwortung hinzu, die Familienunternehmer häufig für die Angestellten und die Region empfinden, muss die Steuerplanung weitere Faktoren berücksichtigen.

Ein Beispiel hierfür ist das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen, das unmittelbar vom steuerlichen Gewinn der ansässigen Unternehmen abhängt.

Beklagen Personen mit großem Vermögen zu Recht, dass die Finanzbehörden bei ihnen ein besonders strenges Augenmerk an den Tag legen?

Selbst bei Privatpersonen ohne gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit sind steuerliche Außenprüfungen ab 500.000 Euro Jahreseinkommen möglich. Das hat nichts mit besonderer Strenge zu tun, sondern so sind die Regeln.

„Klare Strukturen ermöglichen eine schnelle Prüfung, man spart sich Diskussionen und kann die Kapazitäten, die dadurch frei werden, für das eigentliche Geschäft nutzen.“

Dr. Michael Maßbaum

Zudem ist das Steuerklima mit all den prominenten Fällen heute so, dass man sich keinen Gefallen tut, selbst steuerlich zulässige Gestaltungen zu verschleiern.

Der Eindruck, dass genauer hingeschaut wird, entsteht in der Regel durch die typischen Strukturen von Familienunternehmen. Das klassische Familienunternehmen ist häufig als Personengesellschaft organisiert. Damit geht einher, dass die betriebliche und die private Sphäre eng verwoben sind. Auch die private Lebensführung der Unternehmerfamilie kann Berührungspunkte mit dem Unternehmen aufweisen: Vielfach wird unterstellt, der Hausmeister im Unternehmen kümmere sich auch um den privaten Garten, zur Geburtstagsfeier des Familienvorstandes würden Personen des privaten wie des beruflichen Umfeldes eingeladen, und Familienmitglieder hätten Zugriff auf den Fuhrpark der Firma. Dass die Steuerbehörde genauer hinschaut, ergibt sich daraus zwangsläufig.

Wie können Unternehmen dem begegnen?

Durch klare Strukturen: Sie ermöglichen eine schnelle Prüfung, man spart sich Diskussionen und kann die Kapazitäten, die dadurch frei werden, für das eigentliche Geschäft nutzen. Dessen sind sich die meisten Familienunternehmen heute bewusst. Zudem helfen klare Strukturen dabei, ein etwa bestehendes Misstrauen seitens der Finanzverwaltung abzubauen.

Lassen sich durch eine integrierte Steuerplanung divergierende Interessen einzelner Gesellschafter des Familienunternehmens harmonisieren?

Bei unterschiedlichen Interessen geht es meistens um die Höhe der Ausschüttung oder um die Veräußerung von Unternehmensanteilen. Das hat weniger mit

Im Gespräch

Christian Himmelsbach, StB, verfügt über nahezu 20 Jahre Berufserfahrung in der steuerlichen Beratung international tätiger mittelständischer Familienunternehmen in Baden-Württemberg und hat Erfahrung mit sämtlichen Aspekten der Besteuerung von Unternehmen und Unternehmensgruppen sowie deren Eigentümer.

Dr. Michael Maßbaum, RA/StB, ist bei Deloitte seit 2013 Leiter der Service Line Private Client Services – Mittelstand und Mitglied im globalen PCS Executive Committee. Seine Schwerpunkte liegen – entsprechend seiner umfangreichen Expertise – in der Beratung mittelständischer, insbesondere inhabergeführter Unternehmen, im nationalen und internationalen Steuerrecht sowie in der Beratung der Gesellschafter.

der Steuerplanung zu tun, sondern sollte über den Gesellschaftervertrag definiert werden. Die Themen reichen dabei von der Bezahlung und dem Einfluss derjenigen Familienmitglieder, die im Unternehmen tätig sind, über die Möglichkeit aller Mitglieder, auf das Unternehmensvermögen zuzugreifen, bis hin zum operativen Mitspracherecht derjenigen, die keine Position im Unternehmen einnehmen.

Klar ist, dass eine professionelle Steuerplanung in der Regel zu weniger Abgaben führt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass mehr Vermögen im Unternehmen bleibt und investiert oder ausgeschüttet werden kann. Möglicherweise kann mit mehr Mitteln der eine oder andere Konflikt einfacher beigelegt werden bzw. entsteht gar nicht erst.

„Der Mandant möchte beim heutigen Steuerklima auch kein Risiko mehr eingehen. Entsprechend erwartet er von seinem Steuerberater eine umfassende Begutachtung und Einschätzung des eigenen Sachverhalts.“

Christian Himmelsbach

Was lässt sich darüber hinaus mit einer umfassenden Steuerplanung für das Unternehmen erreichen?

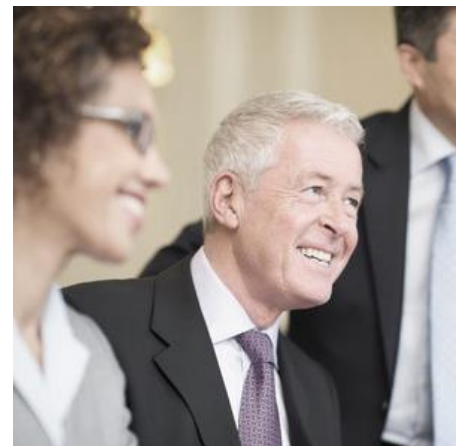
Grundsätzlich stellen sich bei Familienunternehmen dieselben Fragen zur Minderung der Abgabenlast wie bei großen Konzernen: Welche Verrechnungspreise finden bei internationalen Leistungsbeziehungen innerhalb der Unternehmensgruppe Anwendung? Wie sehen die Steuerabkommen zwischen den betreffenden Ländern aus? Verbleiben Gewinne im Land der Auslandstocher und finanzieren dort die weitere Expansion? Oder werden die Gewinne auf eine nächste Ebene, möglicherweise eine Holding transferiert? Wie gestaltet sich die Gruppenfinanzierung: aus Eigenkapital, mit Darlehen oder durch einen eigenen Cashpool? Auch eine Verlagerung des Firmensitzes und selbst der grenzüberschreitende Umzug eines Gesellschafters ziehen erhebliche Steueraspekte nach sich. Darüber hinaus gibt es weitere Themen, die spezifisch die Familienunternehmen betreffen und bei deren Steuerplanung berücksichtigt werden müssen.

Welche Beispiele können Sie hier benennen?

Genannt sei hier beispielhaft die Unternehmensnachfolge (Erbchaftssteuer) oder dass immer häufiger internationale Familienkonstellationen anzutreffen sind, weil beispielsweise der Sohn oder die Tochter im Ausland studieren und dort anschließend ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen und wohnhaft bleiben. Wichtig für viele Unternehmer ist oftmals auch die Risikodiversifikation, wobei Teile der Gewinne dem operativen Betrieb entnommen und alternativen Investments oder Vermögensverwaltungen (Family Office) zugeführt werden. All das muss bei der Steuerplanung einfließen und berücksichtigt werden.

Die Komplexität der internationalen Steuergesetzgebung ist kaum zu durchdringen. Wie kann eine proaktive Überwachung im Sinne des Unternehmens aussehen?

Zunächst bedarf es immer einer sehr sorgfältigen Bestandsaufnahme der Unternehmensstrukturen und der steuerlichen Gegebenheiten. Der Mandant möchte beim heutigen Steuerklima auch kein Risiko mehr eingehen. Entsprechend erwartet er von seinem Steuerberater eine umfassende Begutachtung und Einschätzung des eigenen Sachverhalts. Bei international agierenden Unternehmen ist ein globales Expertennetzwerk geradezu notwendig geworden.



Darüber hinaus ist für das Familienunternehmen natürlich auch der Weitblick entscheidend. Das heißt für uns, dass wir aktuelle Gesetzesinitiativen, sei es auf deutscher, europäischer oder internationaler Ebene, auf dem Schirm haben, auch wenn sie noch nicht heute oder morgen zum Tragen kommen. So können Überraschungen vermieden und schon im Vorfeld Vorkehrungen getroffen werden. Aktuell beobachten wir beispielsweise die Verfahren der EU zur Grunderwerbssteuer. Diese vorausschauende Begleitung und Information erwarten die Unternehmen von ihren Beratern, vor allem in langjährigen Beziehungen.

Sie hatten erwähnt, dass die Personengesellschaft häufig die typische Rechtsform für Familienunternehmen ist. Gibt es andere Modelle, die Sie Unternehmerfamilien aus steuerlichen Gründen vorstellen?

Zu prüfen ist generell, ob die Unternehmen in Personen- oder Kapitalgesellschaften organisiert sind. Vorteilhaft kann ein Familienunternehmen in Gestalt einer Kapitalgesellschaft zum Beispiel dann sein, wenn wesentliche Teile des laufenden Gewinns zur Finanzierung der Expansion verwendet werden sollen. In diesen Fällen kann steuerlich ein Timing-Effekt erreicht werden. Denn die laufenden Gewinne werden zunächst nur mit ca. 30 Prozent Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer belastet. Im Vergleich dazu versteuert der Unternehmer als Kommanditist seiner Personengesellschaft die laufenden Gewinne mit rund 45 Prozent.

„Es liegt normalerweise nicht in der Natur von Unternehmerfamilien, sich staatlichen Institutionen umfassend zu offenbaren. Letztendlich bleibt es aber eine Eigentumsfrage.“

Christian Himmelsbach

Dieser Unterschied gleicht sich erst wieder aus, wenn sich der Unternehmer die Gewinne ausschütten lässt bzw. entnimmt. Während Gewinnentnahmen bei der Personengesellschaft keine Steuerbelastung auslösen, fallen bei einer Kapitalgesellschaft rund 25 Prozent Kapitalertragssteuer an. Der Timing-Effekt aus der später anfallenden Kapitalertragssteuer kann bei entsprechend langfristigen Betrachtungszeiträumen signifikant sein.

Immer wieder werden auch Stiftungsmodelle diskutiert.

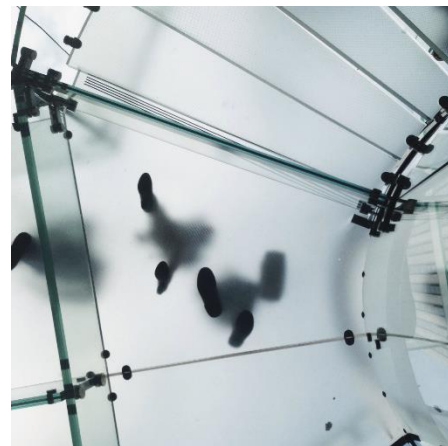
Das sind sehr spezielle Konstrukte, und nur im Falle der Gemeinnützigkeit ist damit eine umfassende steuerliche Begünstigung verbunden. Für gemeinnützige Stiftungen muss bedacht werden, dass nur bis zu 30 Prozent der Erträge an die Familie ausgeschüttet werden dürfen. Weitere Einschränkungen bestehen bei der absoluten Höhe der Ausschüttungsbeträge. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber sehr viel Transparenz von Stiftungen einfordert.

Es liegt normalerweise nicht in der Natur von Unternehmerfamilien, sich staatlichen Institutionen umfassend zu offenbaren. Letztendlich bleibt es aber eine Eigentumsfrage. Denn selbst, wenn über den Stiftungsvorstand Kontrolle ausgeübt werden kann, gehört das Unternehmen nicht mehr der Familie, sondern der Stiftung. Und bei wesentlichen Entscheidungen über das Vermögen sitzt u.U. die Stiftungsaufsicht mit am Tisch. Im Übrigen unterliegt auch das Vermögen einer Stiftung alle 30 Jahre der Erbschaftssteuer.

Wie wird die aktuelle Erbschaftssteuerentwicklung in den Unternehmerfamilien eingeschätzt?

Die parlamentarische Diskussion wurde natürlich sehr interessiert und engagiert verfolgt. Die Bandbreite der Vorschläge und Forde-

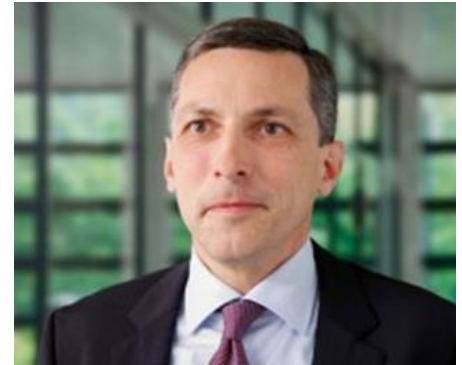
rungen war ja auch sehr groß. Sie reichte von einer umfassenden Besteuerung ohne relevante Freibeträge bis hin zu einer weitgehenden Steuerfreiheit bei Betriebsübertragungen, wie das bisher unter Einhaltung bestimmter Bedingungen der Fall ist. Was nun verabschiedet wurde, ist für die meisten Unternehmen akzeptabel. Mit dem Freibetrag von 26 bzw. 52 Mio. Euro bei Familienunternehmen mit Kapitalbindung kann der allergrößte Teil dieser Unternehmen steuerfrei an die nächste Generation vererbt werden, und auch die Privatvermögen werden nur in Ausnahmefällen herangezogen.



Für größere Familienunternehmen stellen sich aber doch drängende Fragen, wie mit langfristiger und weitsichtiger Nachfolgeplanung der Substanzverlust durch Erbschaftssteuerzahlungen möglichst gering gehalten werden kann. Zentral für diese Unternehmen ist generell die Frage, wie die Bewertung des Unternehmensvermögens erfolgt. Hier bleibt abzuwarten, ob bzw. in welcher Weise das Bewertungsgesetz überarbeitet wird.

Das Interview führte Markus Seiz, Director, Deloitte.

Kontakt:



Christian Himmelsbach

Partner | Regionalleiter Südwest

Tel: +49 711 16554 7178

Email: chimmelsbach@deloitte.com



Dr. Michael Maßbaum

Partner

Tel: +49 302 5468 116

Email: mmassbaum@deloitte.com

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.